

Aus der Arbeit der Vereinigung der Juristen der DDR

Internationale Juristenkonferenz gegen Kriegsgefahr in Europa

Prof. Dr. habil. EDITH OESER,
Vorsitzende der Sektion Völkerrecht
und Internationales Wirtschaftsrecht der VdJ der DDR
Dr. ULRICH ROEHL,
Generalsekretär der VdJ der DDR

Auf Initiative der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen (IVDJ) fand am 20. und 21. März 1982 in Frankfurt/Main (BRD) eine internationale Konferenz „Juristen gegen Kriegsgefahr in Europa, für Frieden, Abrüstung und Entspannung“ statt. Daran nahmen Juristen — darunter eine Delegation der Vereinigung der Juristen der DDR —, Militärfachleute, Mediziner und andere Spezialisten sowie Persönlichkeiten der europäischen Friedensbewegung aus 13 Ländern, insgesamt etwa 300 Personen, teil. Das Anliegen dieser Konferenz bestand darin,

- sich der Gefahr für den Frieden entgegenzustellen, die vom Konfrontationskurs der USA-Regierung und der NATO ausgeht,
- die wachsende Antikriegsbewegung in Westeuropa zu stärken,
- juristische Aspekte der Abrüstung zu untersuchen und
- die neuen sowjetischen Abrüstungsvorschläge bekannt zu machen und zu diskutieren.

Die BRD-Zeitung „Die Welt“ stellte am 22. März 1982 fest, daß die Konferenz ihre Argumentation vielstimmig artikuliert und sich „dennoch“ gegen den NATO-Doppelbeschuß gerichtet habe; zugleich beklagte sie, daß niemand im Saal dieser Argumentation widersprochen habe. In der Tat: die Konferenzteilnehmer stimmten darin überein, daß der NATO-Raketenbeschuß die Kriegsgefahr in Europa verstärkt, eine Verletzung der völkerrechtlich begründeten Friedenspflicht bedeutet und seine Realisierung deshalb verhindert werden muß. Die neuen Vorschläge der UdSSR für weitere vertrauensbildende Maßnahmen und konkrete Abrüstungsschritte sowie das einseitige Moratorium auf dem Gebiet der Mittelstreckenraketen hingegen wurden als Friedensbeitrag gewürdigt.

Auf der Konferenz, die vom Präsidenten der IVDJ, Dr. Joö Nordmann, eröffnet wurde, fand ein Meinungsaustausch zu einem breiten Spektrum politischer, juristischer, militärstrategischer Fragen statt. Hauptbeiträge hielten N. Paech (BRD), E. Meyrowitz (USA), W. Sobakin (UdSSR), H. Ridder (BRD) und E. Oeser (DDR). An der Diskussion beteiligten sich namhafte Juristen wie der ehemalige US-amerikanische Justizminister R. Clark, die Professoren W. Abendroth, W. Däubler, E. Küchenhoff, Th. Schweisfurth und G. Stuby aus der BRD, die Mediziner Prof. Dr. Mausbach (BRD) und Prof. Dr. L. A. Iljin (UdSSR) sowie die Militärs Generalleutnant P. D. Guds (UdSSR), General Koumanako (Griechenland) und Major H. Prieß (BRD). Aus der Fülle der diskutierten Probleme seien hier folgende hervorgehoben:

Unter Nachweis der vom Brüsseler NATO-Raketenbeschuß ausgehenden Kriegsgefahr forderte Prof. Dr. N. Paech, Vorsitzender der Vereinigung Demokratischer Juristen der BRD, eine breite Bewegung zur Vermittlung der Erkenntnis, daß sich bei einer Realisierung dieses Beschlusses das in der BRD stationierte atomare Potential qualitativ erheblich vergrößern und gleichzeitig die Schwelle zu einem nuklearen Krieg gesenkt würde. Mit der Erkenntnis, daß mit dem Anheizen des Wettrüstens durch die USA und die NATO nicht nur das Schicksal der europäischen, sondern aller Völker auf dem Spiel steht, wandte er sich gegen die Auffassung, die Bundesregierung hätte keinen Einfluß auf die Stationierung neuer Atomraketen in der BRD. Er hob die in Art. 26 des Grundgesetzes der BRD festgelegte Friedenspflicht hervor, nach der alle Handlungen verfassungswidrig sind, die „das friedliche Zusammenleben der Völker stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorbereiten“. Pershing II-Raketen und auch die Neutronenwaffe seien aber gerade

mit dem Konzept eines nuklearen Erstschlages verbunden, der nach der NATO-Strategie vom Territorium der BRD aus geführt werden soll. Andererseits sei nicht zu übersehen, daß Äußerungen der Aggressivität, wie man sie seitens der Reagan-Administration hört, aus der Sowjetunion niemals gekommen sind und daß praktisch alle Abrüstungsinitiativen der 36. UN-Vollversammlung von sozialistischen und blockfreien Staaten ausgingen und über 40 Resolutionen bis auf wenige Ausnahmen gegen die Stimmen oder bei Stimmenthaltung der NATO-Staaten verabschiedet wurden. Die VDJ der BRD fordere deshalb, sich der Propaganda, welche die psychologische Bereitschaft zum Krieg schaffen soll, entgegenzustellen und Widerstand gegen Kriegsvorbereitung zu leisten.

E. Meyrowitz, Exekutivdirektor des „Lawyers' Committee on Nuclear Policy“ in den USA, der durch eigene Erfahrungen im Vietnam-Krieg zum Gegner der Kriegspolitik der USA-Regierung wurde, setzte sich mit der unter Juristen in den USA weitverbreiteten Ansicht auseinander, der Ersteinsatz von Kernwaffen müsse als zulässig gelten, solange kein ausdrücklicher Verbotsvertrag existiere. Ausgehend insbesondere von der sog. Martenschen Klausel in der Präambel des IV. Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907, die den Grundsatz der Humanität der Kriegführung zur obersten Auslegungsrichtlinie für die Kriegführung überhaupt macht, wies Meyrowitz nach, daß der Ersteinsatz von Kernwaffen weder mit der Haager Landkriegsordnung noch mit anderen völkerrechtlichen Konventionen oder den Nürnberger Prinzipien zu vereinbaren ist.¹

Das zentrale Thema des Referats der sowjetischen Delegation, das Prof. Dr. W. Sobakin hielt, war „Das Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit und das sowjetische Programm für die Reduzierung der Kernwaffen in Europa“. Dieses Prinzip ist im Kommuniqué über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der UdSSR und den USA vom 29. Mai 1972, im Vertrag über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (SALT II-Vertrag) vom 18. Juni 1979 und in anderen Dokumenten völkerrechtlich niedergelegt. Seine Anwendung in der politischen Praxis soll die Sicherheitsinteressen nicht nur einer Gruppe von Staaten oder zweier Vertragsstaaten sichern, sondern für alle Länder gelten. Zur Verhütung eines Nuklearkrieges und zur Beendigung des Wettrüstens ist es heute unverzichtbar. Eine neue Stufe in der Entwicklung der Konzeption der gleichen Sicherheit bedeute die von L. I. Breshnew am 9. Mai 1981 formulierte These: Die Freiheit und Sicherheit anderer Staaten sei eine wesentliche Voraussetzung unserer eigenen Sicherheit. Und gleichzeitig stelle unsere Freiheit und Sicherheit eine notwendige Voraussetzung für eine freiheitliche und unabhängige Entwicklung anderer Länder dar.

Wichtigster Bestandteil des Prinzips der Gleichheit und gleichen Sicherheit ist — wie Sobakin darlegte — die Unzulässigkeit der Versuche eines Staates oder einer Staatengruppe, direkt oder indirekt einseitige Vorteile auf Kosten der anderen Seite zu erlangen. Dieser Grundsatz sei in zahlreichen völkerrechtlichen Dokumenten verankert worden. Das Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit setze annähernde Parität auf militärischem Gebiet voraus, die zur Zeit tatsächlich besteht, bedeute aber keineswegs ein Einfrieren der Parität auf dem bestehenden Niveau. Eine zuverlässige Sicherheit könne nur durch Herabsetzung des Niveaus der Militärkonfrontation gewährleistet werden. Verhandlungen seien der einzige Weg zur internationalen Sicherheit, wenn sie zum Abbau des militärischen Konfrontationsniveaus führen.

Als Prüfstein der Bereitschaft, sich an das Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit zu halten, gelte die Haltung zum Problem der Kernwaffen in Europa. Über die Nuklearmittel mittlerer Reichweite in Europa und entsprechende Kernwaffen des Forward Based Systems der USA müsse gleichzeitig und im organischen Zusammenhang entschieden werden. Die bisherige Haltung der USA bei den Abrüstungsverhandlungen in Genf lasse aber erkennen, daß sie bestrebt seien, diese Verhandlungen durch unannehmbare Vorschläge zu blockieren, der Sowjetunion dafür die Schuld aufzubürden und damit die